



ESRS Update:

Änderungen durch die finale EFRAG-Fassung der ESRS revised

Dezember 2025

Informationen zur Teilnahme



Wir bitten Sie um Verständnis, dass Ihr Mikrofon und Ihre Kamera für dieses Webinar deaktiviert sind.



Dieses Webinar wird aufgezeichnet. Sollten Sie mit der Aufnahme nicht einverstanden sein, ersuchen wir Sie das Webinar zu verlassen.



Bitte stellen Sie Ihre Fragen ausschließlich in die Q&A Funktion. Wir werden diese am Ende des Webinars oder im Nachgang gerne beantworten.



Sie haben die Möglichkeit, ihre Kameraansicht durch verschieben des hellgrauen Balkens in der Mitte zu vergrößern/verkleinern.



Die Präsentationsunterlagen schicken wir Ihnen gerne im Nachhinein zu.



Ihre heutigen Vortragenden



Alfred Ripka

Partner

Tel.: +43 (0)1 537 00-7700

aripka@deloitte.at



Kevin Wagner

Senior Manager

Tel.: +43 (0)1 537 00-7918

kewagner@deloitte.at

Inhaltsüberblick

I. ESRS als *principles-based approach*

Stärkerer Fokus auf fundamentale Prinzipien

II. *Fair presentation* und Entscheidungsrelevanz

Beurteilungsmaßstäbe für die Aussagekraft des Berichts

III. Doppelte Wesentlichkeit & Informationswesentlichkeit

Vereinfachung und Flexibilisierung des Ansatzes

IV. *Undue cost & effort*

Kostenaufwand in Relation zu Informationsgehalt

V. Angaben zu finanziellen Effekte

Quantifizierung ab 2030 - Aufgeschoben ist nicht aufgehoben

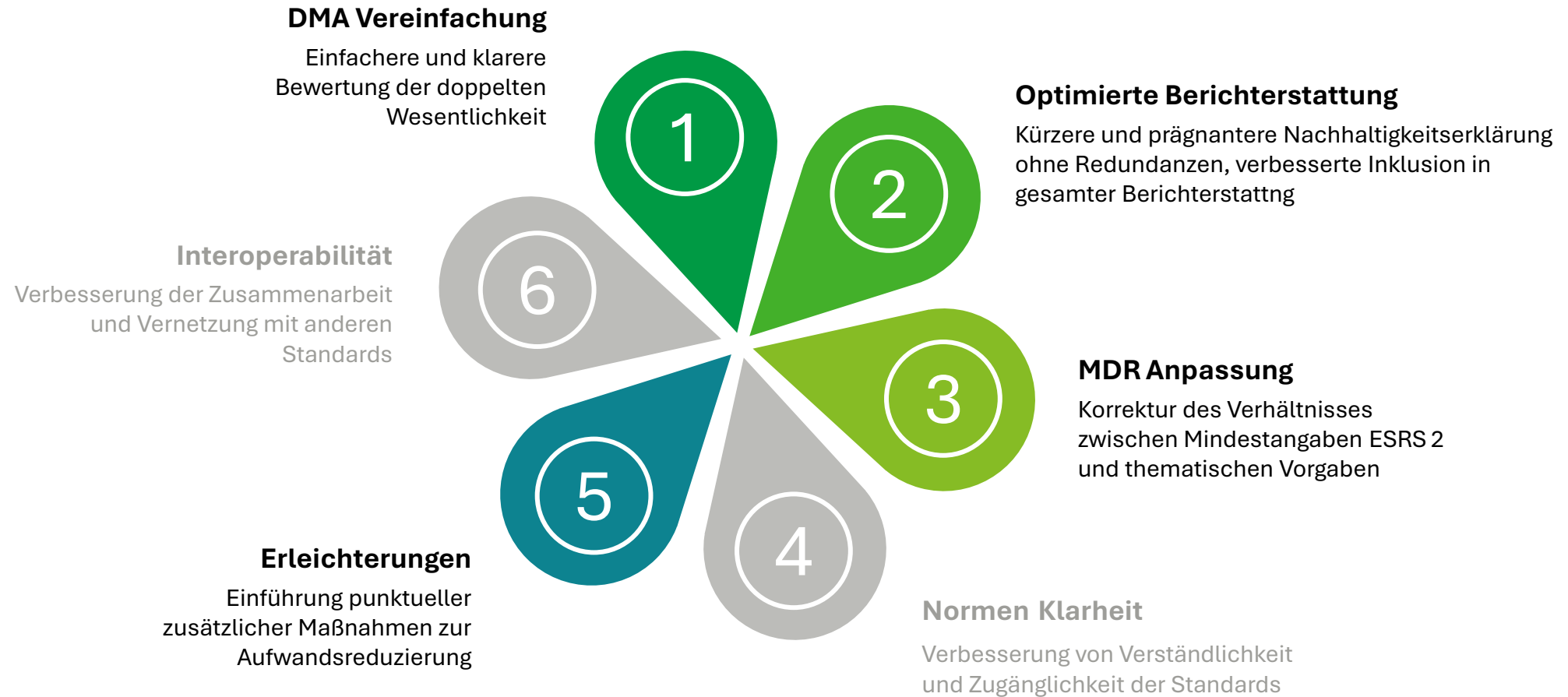
VI. Ressourcen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Vereinfachungen im Arbeitsalltag



EFRAGs 6 Hebel zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der heutige Fokus liegt vor allem bei den Erleichterungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

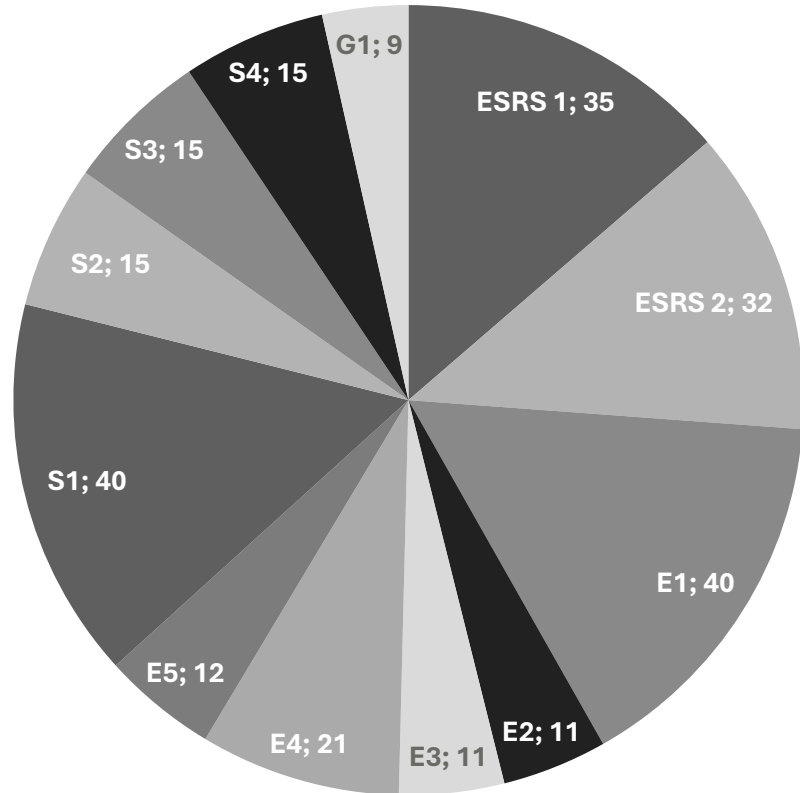


ESRS als *principles-based approach*

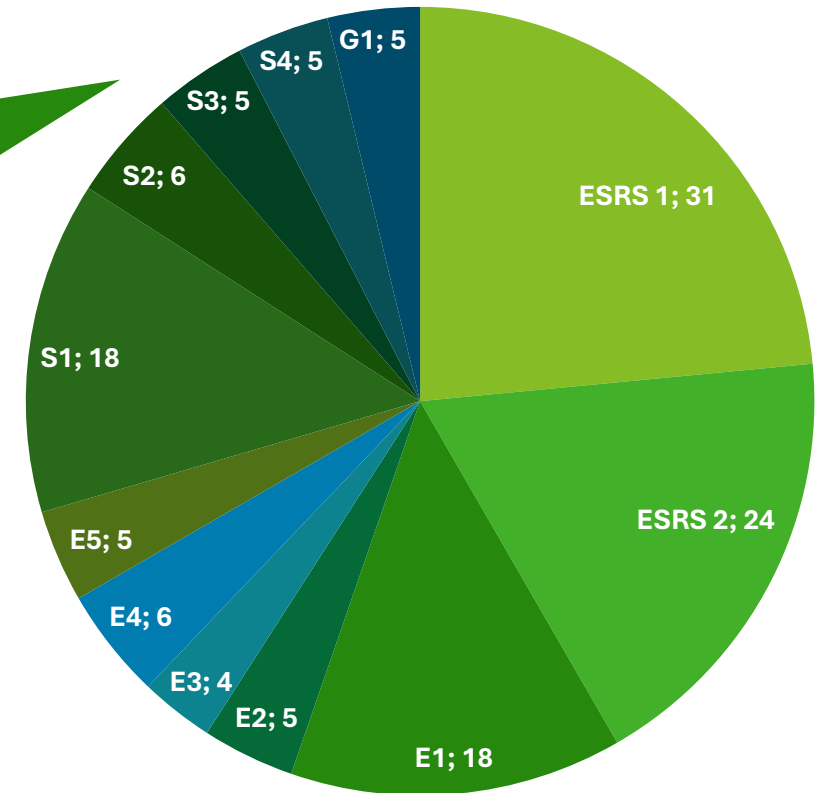
ESRS Set 1 vs. ESRS Set Revised

Kürzungen erfolgten primär in den themenspezifischen Angabepflichten

ESRS aktuell – ca. 250 Seiten



ESRS Revised – ca. 130 Seiten



Insgesamt über 120 Seiten reduziert!
(Große?) Teile davon werden sich künftig in NMIG* wiederfinden



Die **Einsparungen** erfolgten vor allem in den **themenspezifischen Kapiteln E1-E5, S1-S4** und **G1**- Im Vergleich dazu sind die themenübergreifenden Standards **ESRS 1** und **ESRS 2** gemessen an der Länge verhältnismäßig **gleich geblieben**. Dadurch verstärkt EFRAG den prinzipienbasierten Ansatz.

*NMIG: Non-mandatory illustrative guidance

Umsetzung des *principle-based approach* in ESRS Revised

Größte Änderungen betreffen vor allem Kürzungen und Verschiebungen der ESRS-2-Angaben

	ESRS alt	ESRS neu					
		Umbenannt	Gestrichen	Gekürzt	Verschoben	Vereinfacht	Abgeändert
E1	ESRS 2 GOV-3				x		
	E1-1			x		x	
	ESRS 2 SBM-3		x				
	ESRS 2 IRO-1		x		x		
	E1-2	E1-4		x			
	E1-3	E1-5		x		x	x
	E1-4	E1-6		x			
	E1-5	E1-7		x		x	
	E1-6	E1-8		x			
	E1-7	E1-9		x			
...							
E2	ESRS 2 IRO-1		x				
	E2-1			x	x		
...							



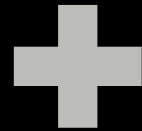
- Tabelle stellt die **größten Veränderungen** der einzelnen Angabepflichten dar
- Kürzungen fanden **vor allem** in den **themenspezifischen ESRS 2-Angaben** statt – siehe GOV-3, SBM-3, IRO-1
- Die restlichen Angaben wurden **gekürzt** und **vereinfacht**.

Fair presentation und Entscheidungsrelevanz von Angaben

Fair Presentation



Faithful Presentation



Relevance

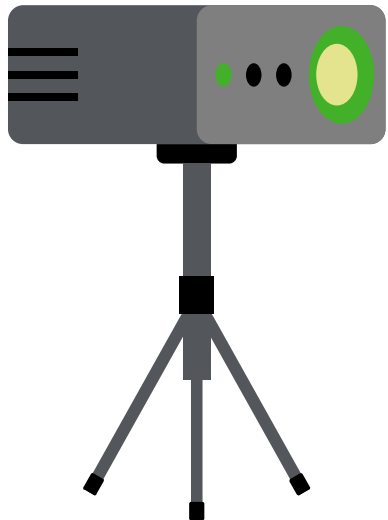


Fair Presentation

Fair Presentation & qualitative Merkmale von Informationen

Stärkerer Fokus auf das Gesamtbild und das allgemeine Verständnis

Ersteller sollen einen Schritt zurücktreten und den Bericht aus folgenden Blickwinkeln betrachten:



Allgemeines Ziel der Nachhaltigkeitserklärung:

Entscheidungsrelevante Darstellung aller wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie deren Management.



Ausgewogenheit der doppelten Wesentlichkeitsanalyse:

Den Tatsachen entsprechende Darstellung des Geschäftsmodells des Unternehmens durch die doppelte Wesentlichkeitsanalyse



Informationswesentlichkeit als Filter:

Nicht-wesentliche, in ESRS vorgeschriebene Angaben müssen nicht berichtet werden (neu: ESRS 1 Rz 24).



Einbettung in ESRS:

Angemessene Darstellung wird mit Anforderungen zu unternehmensspezifischen Angaben und zulässigen Erleichterungen verknüpft, ohne die Angemessenheit der Darstellung zu beeinträchtigen

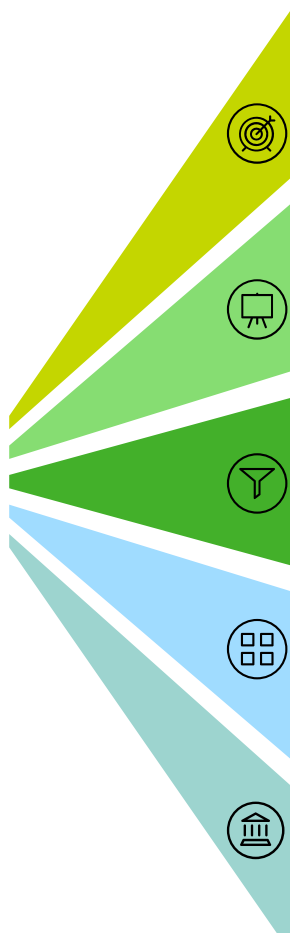
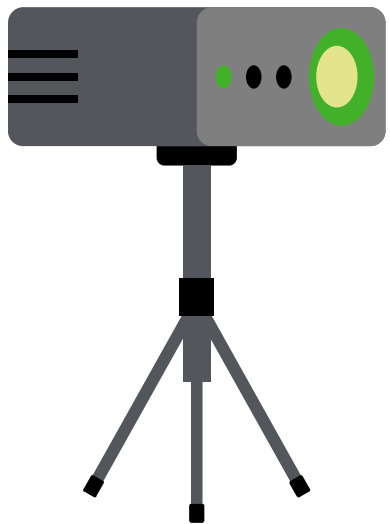


Qualitätsanforderungen

Offengelegte Informationen müssen vergleichbar, überprüfbar und verständlich sein.

Fair Presentation & qualitative Merkmale von Informationen

Stärkerer Fokus auf das Gesamtbild und das allgemeine Verständnis



Deloitte.

Need to know
October 2024



Need to know

Fair presentation under the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Contents

Background
Draft guidance from the European Commission

'Fair presentation' and the qualitative characteristics of sustainability information under the ESRS

'Fair presentation' and the 'standback' assessment
Legal text of the CSRD and transposition into EU Member State law

Further information

For more information please see the following websites:
www.ukaccountingplus.co.uk
www.deloitte.co.uk

This Need to know addresses considerations relating to 'fair presentation' under the EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) and its implications for the preparation of sustainability statements in light of recent developments including the publication of draft Frequently Asked Question (FAQ) 70 in the European Commission's Frequently asked questions on the implementation of the EU corporate sustainability reporting rules (the draft FAQs).

- The concept of 'fair presentation' has implications for the preparation of and governance over sustainability statements. To achieve fair presentation, the reporting process would need to be designed to enable entities to represent to stakeholders, including assurance providers, that the reported information is relevant, faithfully represents the substance of the phenomena, and is complete, neutral and accurate

- The European Commission issued draft guidance on the CSRD and related regulations, including FAQ 70, which refers to an expectation regarding the assurance provider's report that "The first part of the conclusion referring to the fair presentation, in all material respects, in accordance with the ESRS entails an opinion on:

- whether the undertaking's sustainability statement, including the process to identify the information reported (i.e., the double materiality assessment process), are compliant with ESRS; and
- whether the outcome of this process has resulted in the disclosure of all material sustainability-related impacts, risks and opportunities of the undertaking in accordance with ESRS."

However, the CSRD itself does not make explicit reference to fair presentation of the sustainability statement.

- The transposition into the laws of EU Member States and any guidance produced by National Competent Authorities for the use of fair presentation in sustainability reporting will need to be considered carefully. Not all of the Member States have completed the transposition into their laws at the date of this publication.

” In the context of sustainability reporting, ‘fair presentation’ would require a ‘stand-back’ assessment (first **by preparers** of a sustainability statement and subsequently evaluated **by those providing assurance** thereon) of whether the sustainability information adequately explains all material impacts, risks and opportunities in relation to sustainability matters... “

Quelle: Deloitte (2024), S. 3



[Hier geht's zum Paper!](#)

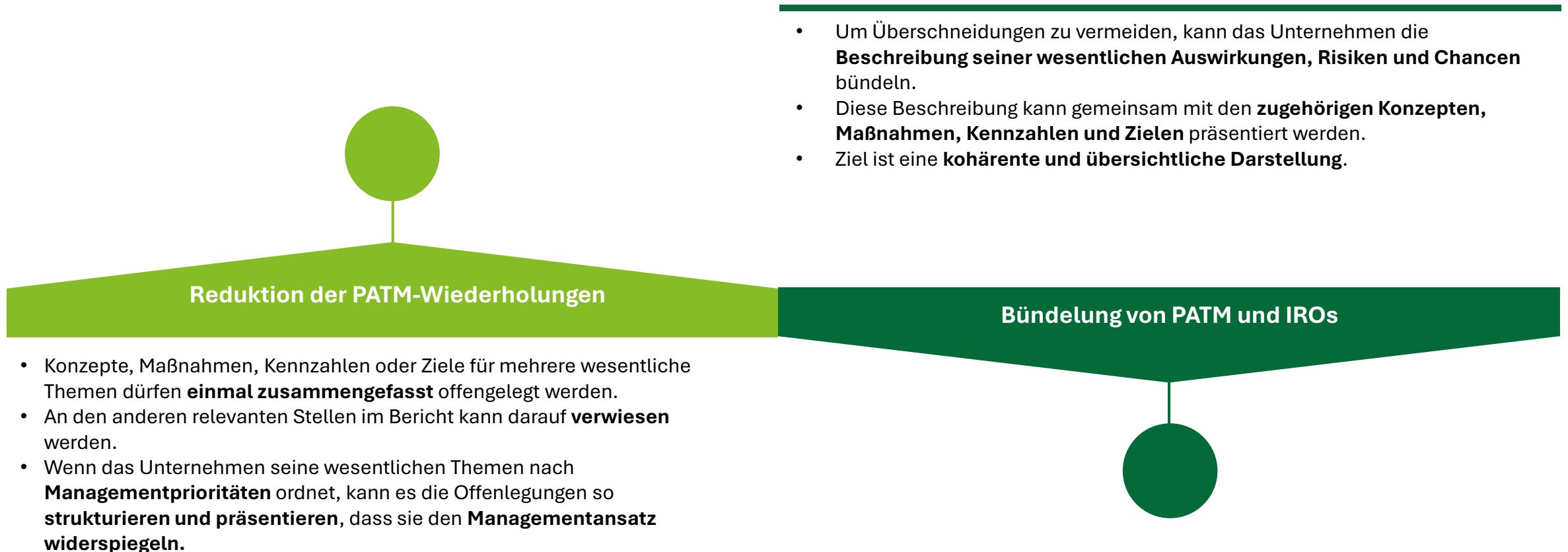
Wesentlichkeit als Herzstück der *fair presentation*

Systematisch filtern, um die wesentlichen Inhalte für den Bericht zu identifizieren



Gruppierung zusammengehöriger Inhalte

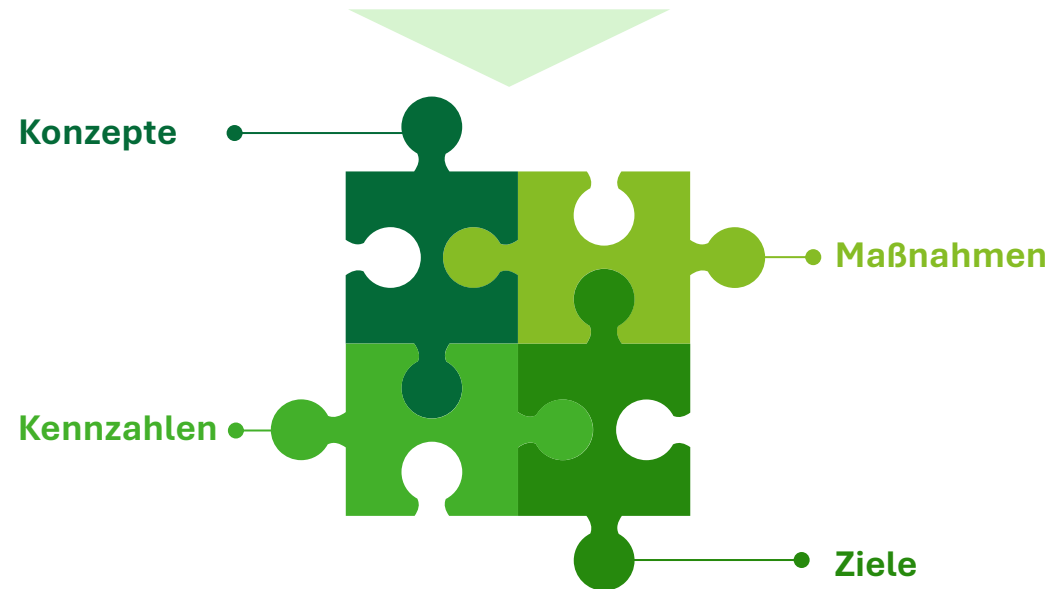
Wie können Redundanzen vermieden und Verständlichkeit gefördert werden



Kompakte Darstellung der wesentlichen IROs gemäß ESRS 2 IRO-2 (AR 28)

Beispiel für die Reduktion der Redundanzen durch eine komprimierte Darstellung

ESRS 2 AR 28 ermöglicht, die Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen an derselben Stelle offenzulegen wie die zugehörigen:



Dies dient dazu, **Überschneidungen zu vermeiden** und eine **kohärente Darstellung** zu gewährleisten.

Wenn das Unternehmen diese Option nutzt, muss es **trotzdem**:

- eine **prägnante Zusammenfassung** seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
- **zusammen mit den gemäß IRO-2 erstellten Offenlegungen** bereitstellen

Aufnahme ergänzender Informationen

Möglichkeit zur Aufnahme unwesentlicher Informationen

Unternehmen können ergänzende, unwesentliche Angaben in die Nachhaltigkeitserklärung aufnehmen, sofern diese auf geltenden Gesetzen oder anerkannten Standards/Rahmenwerken (z. B. GRI) beruhen.

Eindeutige Zuordnung zur Quelle

Diese ergänzenden Informationen müssen klar dem jeweiligen Gesetz, Standard oder Rahmenwerk zugeordnet werden.

Sonstige nutzerorientierte Ergänzungen (neu!)

Unwesentliche Offenlegungen können aufgenommen werden, um spezifischen Informationsbedarf von Nutzern zu adressieren (Relevanzprinzip).



Voraussetzungen

Eindeutige Abgrenzung nicht wesentlicher Offenlegungen

Nicht als wesentlich bewertete Information unterliegende Angaben sind klar zu kennzeichnen und so zu präsentieren, dass sie wesentliche Inhalte nicht überlagern oder verwässern.

Offenlegung einer Liste ergänzender (unwesentlicher) Informationen

Unternehmen müssen alle ergänzenden bzw. nicht-materiellen Angaben transparent als solche ausweisen.

Präzisierung der Terminologie

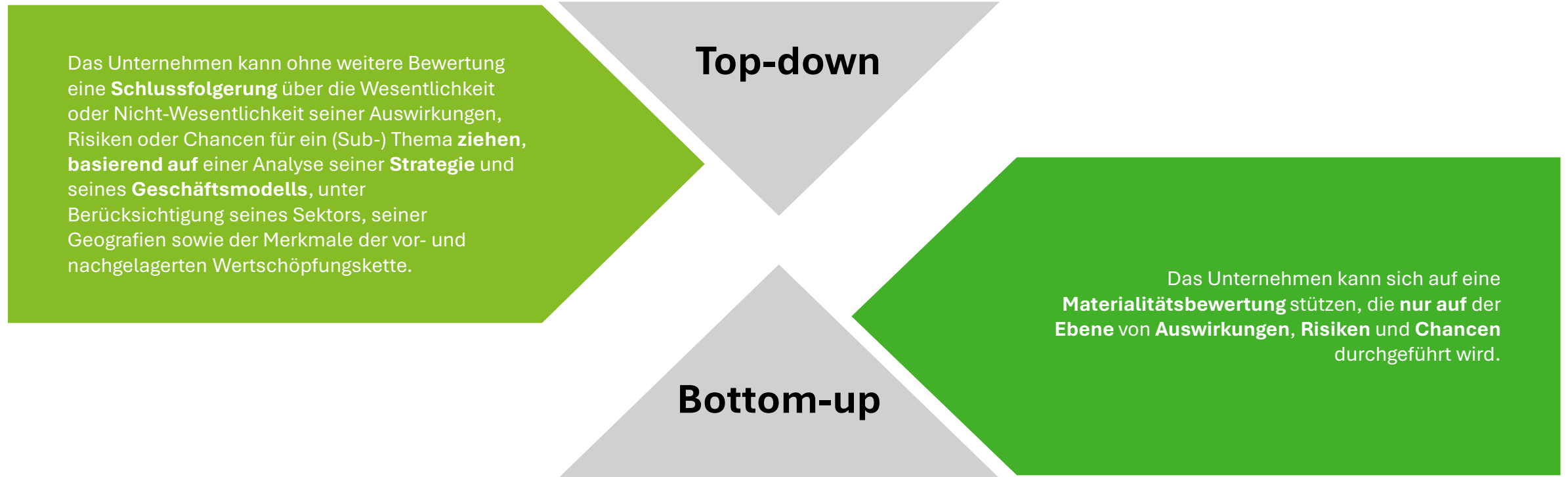
Begriffsumstellung von „zusätzlich“ zu „ergänzend“, um Missverständnisse mit Anforderungen der „angemessenen Darstellung“ zu vermeiden.



Doppelte Wesentlichkeitsanalyse & Informationswesentlichkeit

Doppelte Wesentlichkeitsanalyse

Reduktion des Analyse- und Dokumentationsaufwands



Kombination von Ansätzen: Das Unternehmen kann für einige Themen einen Top-down Ansatz mit einer Analyse auf Ebene von Auswirkungen, Risiken und Chancen für andere Themen kombinieren.

Bottom-up vs. Top-down in der Praxis

Inwiefern schaffen die vorgeschlagenen Regelungen eine Erleichterung?

WESENTLICHKEITSANALYSE ALT

Bisherige Herangehensweise (nur Bottom-up)

Auswirkung der Geschäftstätigkeit auf jeweiliges Thema

Standard	ID	Thema	Sub-Thema	Eigner Betrieb/ Wertschöpfungs kette	+/-	Impact	Auswirkungen
ESRS ES	51	Circular economy	Resources inflows, including resource use	übergreifend	-	Negativer Einfluss auf die Umwelt im Zusammenhang mit Ressourceneinsatz	Negativer Einfluss auf die Umwelt durch den Zukauf erneuerbarer und nicht erneuerbarer Ressourcen
ESRS ES	52	Circular economy	Resource outflows related to products and services	übergreifend	-	Negativer Einfluss auf die Umwelt im Zusammenhang mit Ressourceneinsatz	Hoher Ressourcenabfluss durch das Inverkehrbringen der Handelswaren
ESRS ES	52	Circular economy	Resource outflows related to products and services	eigener Betrieb	+	Positiver Einfluss auf die Umwelt im Zusammenhang mit Ressourcenverbrauch	Positiver Einfluss auf die Umwelt durch die Berücksichtigung von kreislaufwirtschaftlichen Grundsätzen
ESRS ES	53	Circular economy	Waste	übergreifend	+	Positiver Einfluss auf die Umwelt im Zusammenhang mit Abfall	Positiver Einfluss auf die Umwelt durch die Verringerung des Abfallaufkommens
ESRS ES	55	Circular economy	Waste	übergreifend	-	Negativer Einfluss auf die Umwelt im Zusammenhang mit Abfall	Negativer Einfluss auf die Umwelt durch anfallende Abfälle
ESRS S1	56	Own Workforce	Working conditions (S1)	eigener Betrieb	+	Positiver Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der eigenen Belegschaft	Bereitstellung von Arbeitsplätzen mit sicheren Beschäftigungsverhältnissen
ESRS S1	57	Own Workforce	Working conditions (S1)	eigener Betrieb	-	Negativer Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der eigenen Belegschaft	Praktiken die zu unsicheren Beschäftigungsverhältnissen führen

WESENTLICHKEITSANALYSE NEU

Mögliche Herangehensweise (Kombination Top-down & Bottom-up)

Desktoprecherchen

Branchenvergleiche

Studien

Vertiefte Analyse bestimmter Themen

Global CSRD Benchmarking

Number of Reports: 37 | Sustainability Statement Avg. # of Pages: 162 | Average Number of Material ESRS Topics: 6.2 | Average Number of Material IROs: 35.8

Reporting Industries: [Donut chart]

Reporting Countries: [Map of Europe]

Average Number of Material Topics per Company by Industry: [Bar chart]

Average Number of Material IROs per Company by Industry: [Bar chart]

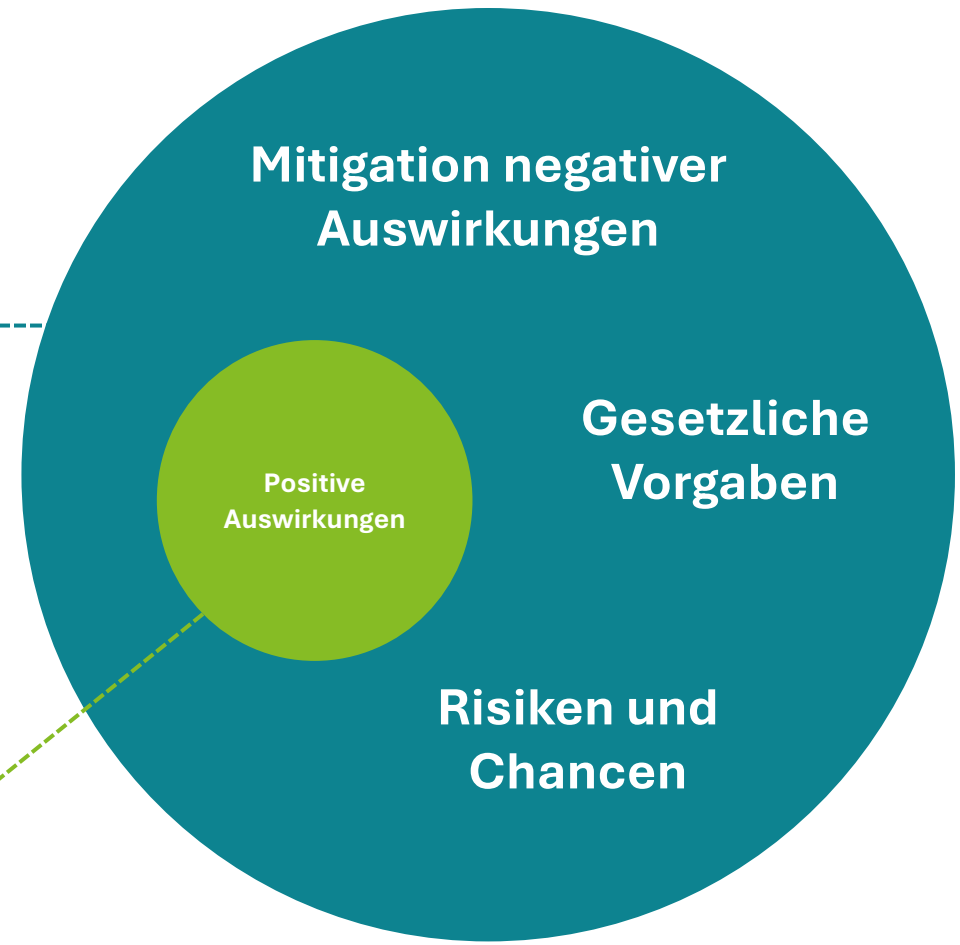
Positive Auswirkungen und Maßnahmen gegen negative Auswirkungen

Abgrenzungsschwierigkeiten und Klarstellungen

Bewertung der Wesentlichkeit

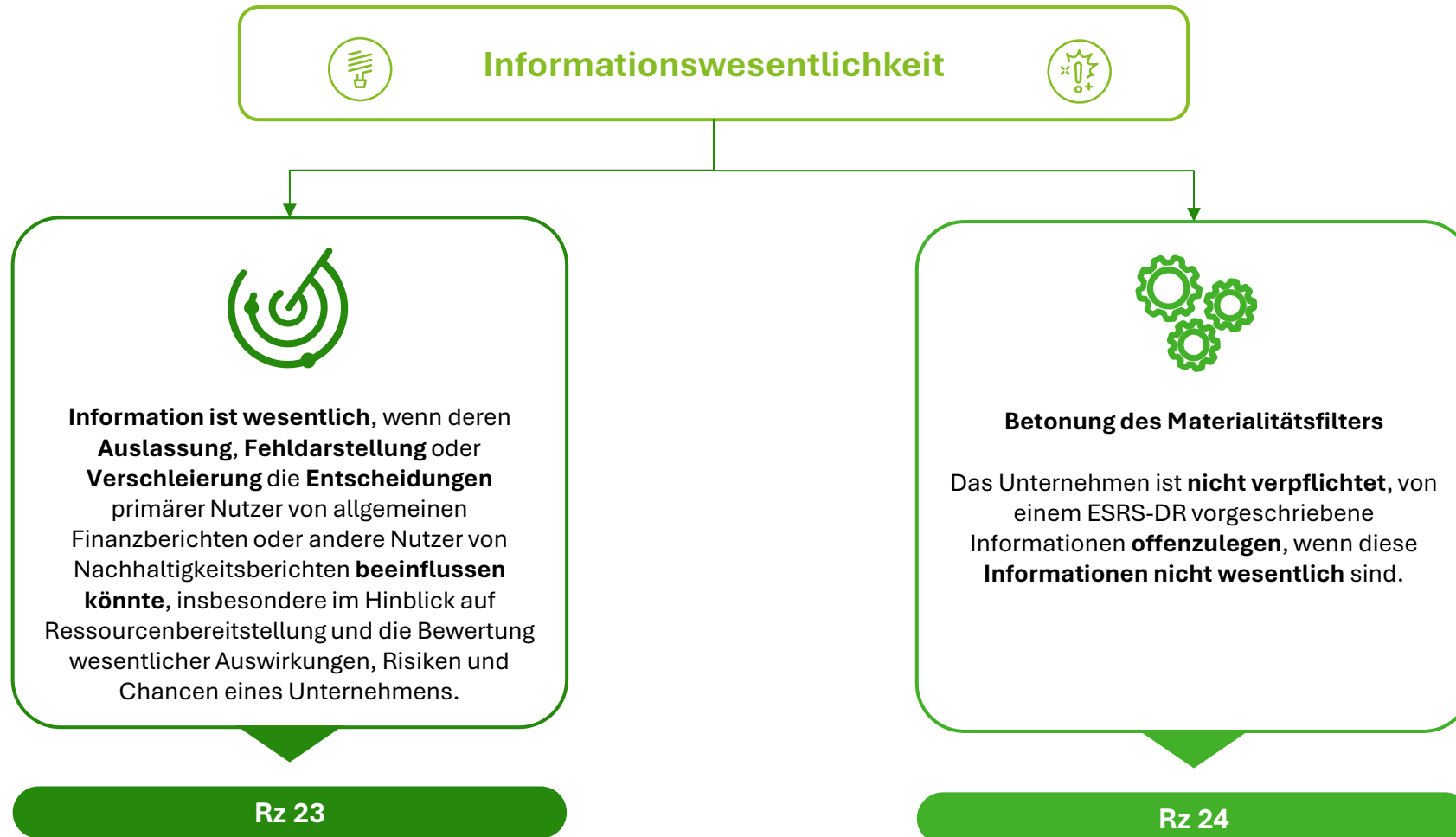
- Tatsächliche negative Auswirkungen: Bewertung nach Schwere im Berichtsjahr, einschließlich anhaltender Auswirkungen aus früheren Zeiträumen, ohne Berücksichtigung laufender Wiedergutmachung.
- Potenzielle negative Auswirkungen: Bewertung nach Schwere & Wahrscheinlichkeit, wobei nur umgesetzte Präventions- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden
- Noch nicht umgesetzte Konzepte oder Maßnahmen dürfen nicht berücksichtigt werden.

- Die positiven Auswirkungen des Unternehmens sind für sich genommen zu bewerten, d. h. ohne Verrechnung mit negativen Auswirkungen.
- Die **Ergebnisse der Präventions-, Minderungs- oder Abhilfemaßnahmen** des Unternehmens zur Bekämpfung negativer Auswirkungen, mit denen das Unternehmen in Verbindung steht, oder die **Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften** durch das Unternehmen sind **keine positiven Auswirkungen**.
- Positive Auswirkungen umfassen die Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, die negative Auswirkungen einer anderen Partei mindern oder beheben, wenn das Unternehmen nicht mit diesen Auswirkungen in Verbindung steht



Stärkere Betonung der Informationswesentlichkeit

Informationsüberfluss reduzieren durch Fokussierung auf das Wesentliche



Undue cost & effort

Erleichterungen in der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung

ESRS Revised bieten zahlreiche Erleichterungen

Aktivitäten ausschließen

- Das Unternehmen kann bestimmte Aktivitäten aus der **Berechnung von Kennzahlen ausschließen**, wenn sie keine wesentlichen Treiber der berichteten **Auswirkungen, Risiken und Chancen** sind.
- Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn **Relevanz** und **wahrheitsgetreue Darstellung** der Informationen nicht beeinträchtigt werden.
- Macht das Unternehmen von dieser **Erleichterung** Gebrauch, muss es dies **offenlegen** und **relevante Informationen** zur Beschränkung (Art, Umfang) angeben.

Teilweise Berichterstattung

- Kann ein Unternehmen nur für einen **objektiv definierten Teil** seiner eigenen Operationen bzw. Wertschöpfungskette **ohne unverhältnismäßigen Aufwand** zuverlässige Daten bereitstellen, hat es offenzulegen, dass **wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen** zwar identifiziert wurden, die Metrik aber nur diesen Teilbereich abdeckt.
- Das Unternehmen muss **Maßnahmen** zur **Erweiterung der Abdeckung** und zur Verbesserung der **Daten- und Berichtsqualität** in **künftigen Perioden** beschreiben.
- Zudem sind **Fortschritte gegenüber der Vorperiode** bei Abdeckung und Datenqualität offenzulegen.

Gemeinschaftliche Tätigkeiten ausschließen

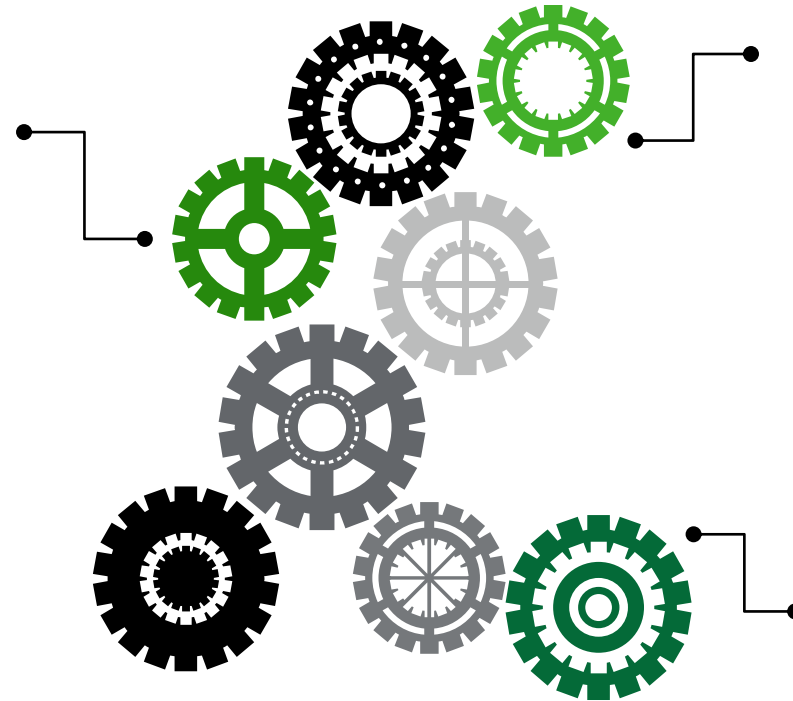
- Das Unternehmen darf **gemeinschaftliche Tätigkeiten (joint operations)**, über die es keine operative Kontrolle hat, aus der Berechnung von **Umweltmetriken** gemäß **ESRS E2 bis E5** ausschließen.
- Macht das Unternehmen von dieser **Erleichterung** Gebrauch, muss es dies offenlegen und relevante **Informationen** zu den **Umfangsbeschränkungen** bereitstellen, um das Verständnis der berichteten Kennzahlen zu ermöglichen.

Angemessene und nachvollziehbare Informationen, ohne *undue cost or effort*

Unternehmensspezifische Abwägung von Informationsverfügbarkeit, Kosten und Nutzen

AR 43 (neu):

- Nutzung **relevanter** und **verlässlicher Informationen** für die Berichterstattung.
- Abdeckung sowohl **unternehmensspezifischer** als auch **allgemeiner externer Faktoren**.
- Einbezug von **vergangenen Ereignissen, aktuellen Gegebenheiten** und **zukünftigen Prognosen**.
- Prüfung, ob die Nutzung dieser Informationen im **Verhältnis** zu **Kosten** und **Aufwand** zum Berichtsdatum steht.
- Berücksichtigung von **Größe, Ressourcen, technischer Bereitschaft** und **Verfügbarkeit** digitaler Tools.
- **Keine Pflicht** zu umfassenden **Nachforschungen**.
- Nutzung bereits verfügbarer **interner Informationen** (z. B. bestehende Daten, Analysen, Reports).
- Nutzung bereits verfügbarer **externer Informationen**, etwa wissenschaftlicher Forschung, ohne unnötige Kosten oder Aufwand zu verursachen.



Randziffer 95:

- Die Einschätzung, ob **Kosten bzw Aufwand unangemessen** ist, erfolgt **unternehmensspezifisch**.
- Grundlage sind die **konkreten Umstände** des Unternehmens.
- Es ist eine **ausgewogene Abwägung** vorzunehmen.
- Abzuwägen sind die **Kosten** für das Unternehmen einerseits und der **Nutzen** der daraus resultierenden Informationen für die **Nutzer der Berichterstattung** andererseits.

Randziffer 96:

- Angemessene, stützbar Informationen, ohne **undue cost or effort** verfügbar
- **Neubewertung** dieser Informationen in **jedem Berichtszeitraum**
- Veränderung des Umfangs durch Berichtserfahrung, Maßnahmen zur **Datenverbesserung** und externe **Informationsquellen**
- Erwartete Verbesserung der **Informationsverfügbarkeit** im Zeitablauf, **höhere Berichtsqualität**.

Angaben zu finanziellen Effekten

Aktuelle und erwartete finanzielle Effekte

Berichterstattung über finanzielle Effekte bleibt inklusive „soft start“ erhalten

Aktuelle finanzielle Effekte



Das Unternehmen muss **qualitative und quantitative** Informationen darüber offenlegen, wie **wesentliche Risiken und Chancen seine finanzielle Position**, finanzielle Leistung und Cashflows für den Berichtszeitraum beeinflusst haben (aktuelle finanzielle Effekte) (ESRS 2: SBM-3 Rz 25).



Wenn die Informationen in den Finanzberichten enthalten sind, können sie durch Referenz aufgenommen werden (ESRS 1: Kapitel 9.3).



Keine Übergangsbestimmungen (Phase-in) (ESRS 1: Kapitel 10.2)



„Das Unternehmen muss alle angemessenen und belegbaren Informationen verwenden, die ihm zum Berichtszeitpunkt ohne **undue cost and effort** zur Verfügung stehen, um (...) über **aktuelle** und zu **erwartende finanzielle Auswirkungen** zu **berichten**“ (ESRS 1: Kapitel 7.4 Rz 94).

Erwartete finanzielle Effekte



Allgemein SBM-3: Das Unternehmen muss **qualitative und quantitative Informationen** darüber offenlegen, wie sich **seine Finanzlage und seine Cashflows** unter Berücksichtigung seiner Strategie zum Management wesentlicher Risiken und Chancen kurz-, mittel- und langfristig voraussichtlich entwickeln werden (erwartete finanzielle Auswirkungen gem ESRS 2: SBM-3 Rz 27)



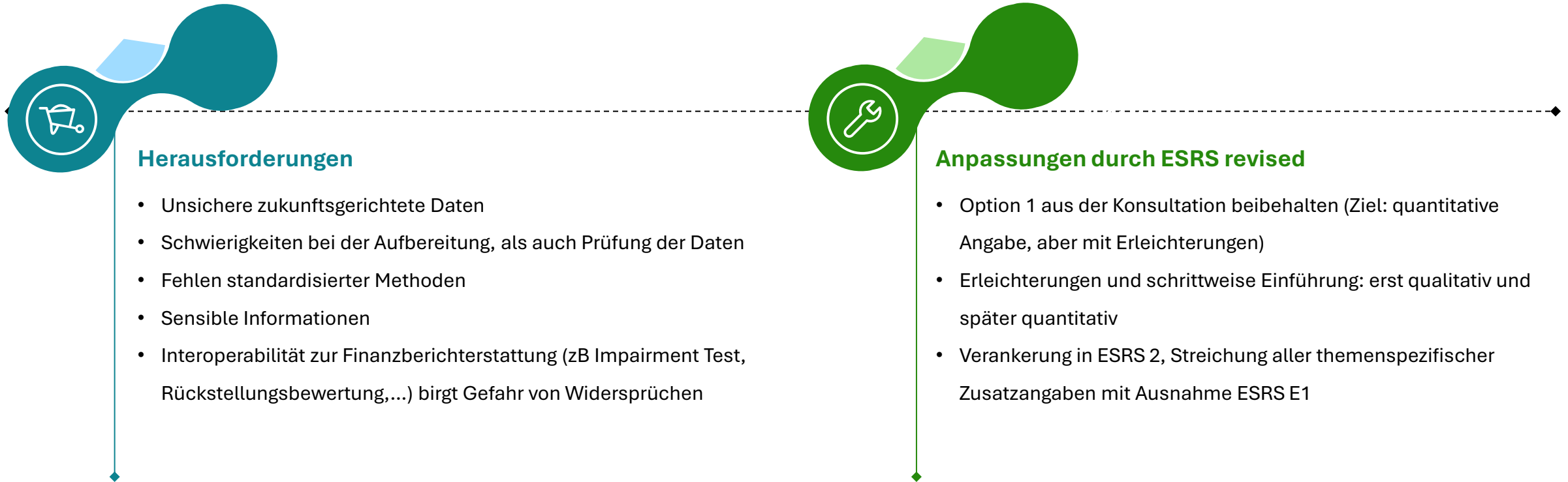
Spezifisch E1-11: Das Unternehmen muss die erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher **physischer Risiken bzw. wesentlicher Übergangsrisiken** offenlegen, (...) (E1-11 Rz 38 & 39)



Übergangsbestimmungen (Phase-In): Gesamte Informationen können bis 2027 ausgelassen werden; quantitative Informationen können bis 2030 ausgelassen werden (außer Offenlegung nach E1-11 Rz 38 & 39), (ESRS 1: Kapitel 10.2)

Anpassungen bei den erwarteten finanziellen Effekten

Gewonnene Zeit bis 2027 bzw. 2030 sollte aufgrund der Komplexität produktiv genutzt werden

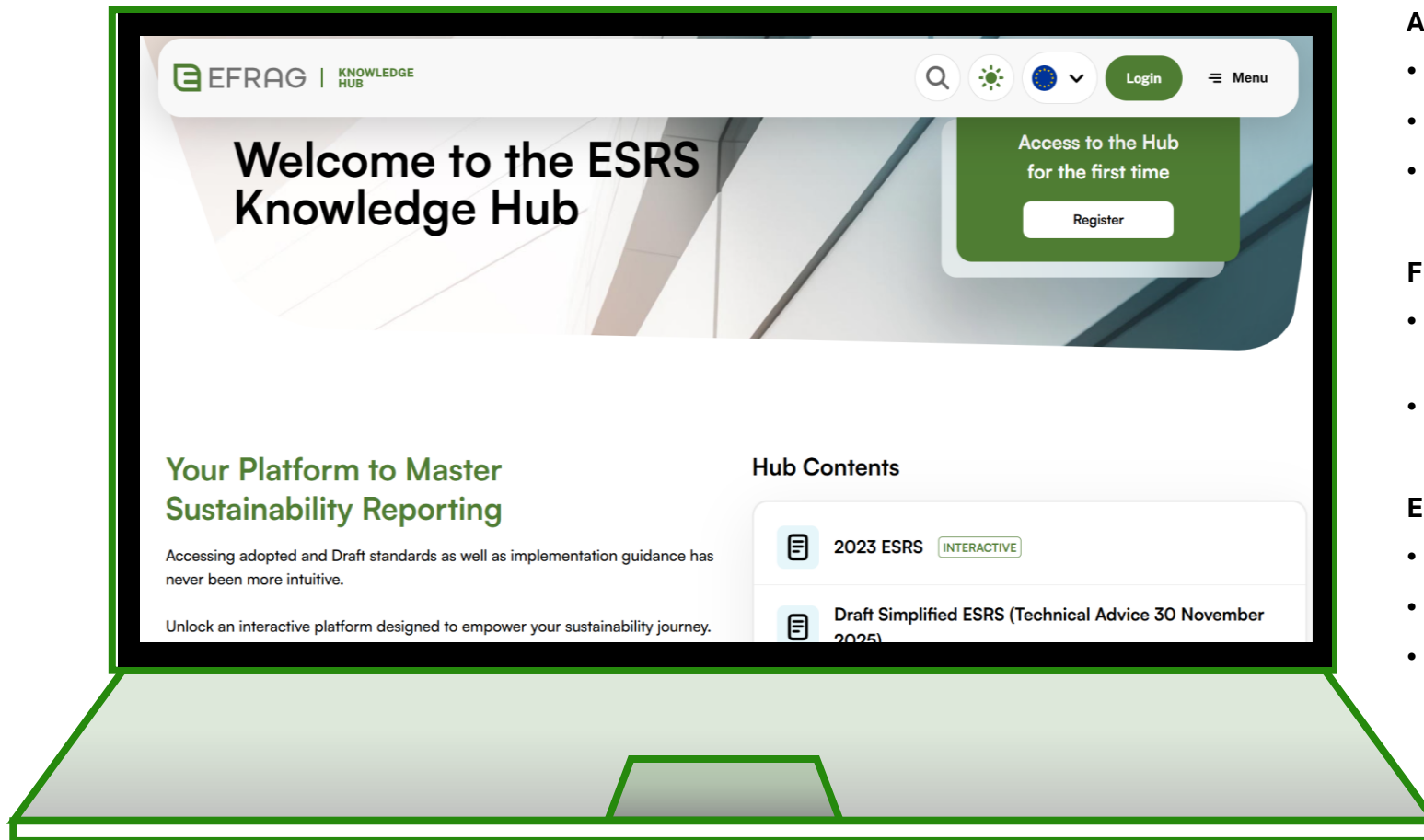


Bis 2030 müssen Unternehmen **keine quantitativen Daten** zu erwarteten finanziellen Auswirkungen liefern. **Qualitative Informationen** sind jedoch ab 2027 für Welle 1 Unternehmen verpflichtend zu berichten (ESRS 1: 10.2 Rz125 b&c). Eine Ausnahme bildet die Angabepflicht E1-11, da hierfür bereits die erwarteten finanziellen Effekte zu berichten sind.

Nützliche Informationsquellen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

One Stop Shop für ESRS Regulatorik

ESRS Knowledge Hub



Aktuelle Fassungen von EFRAG zu:

- ESRS 2023
- Entwürfen der ESRS Revised (Stand November 2025)
- VSME-Standard

Funktionen:

- Verknüpfungen der Standards mit den FAQs direkt an den entsprechenden Stellen
- Weitere Informationen rund um ESRS & VSME-Reporting

Einschränkungen:

- Aktuelle Ressourcen sind auf Englisch
- Keine konkreten Umsetzungsvorschläge
- Keine Guidance bezüglich EU-Taxonomie

 [Hier geht's zur Webseite!](#)

Nachhaltigkeitsberichterstattung in Österreich

Gebündelte Information zur aktuellen Rechtslage im Deloitte ESG Reporting Compass



Updates und Status Quo von:

- CSRD
- ESRS
- EU-Taxonomie
- NABEG

Informative Links zu:

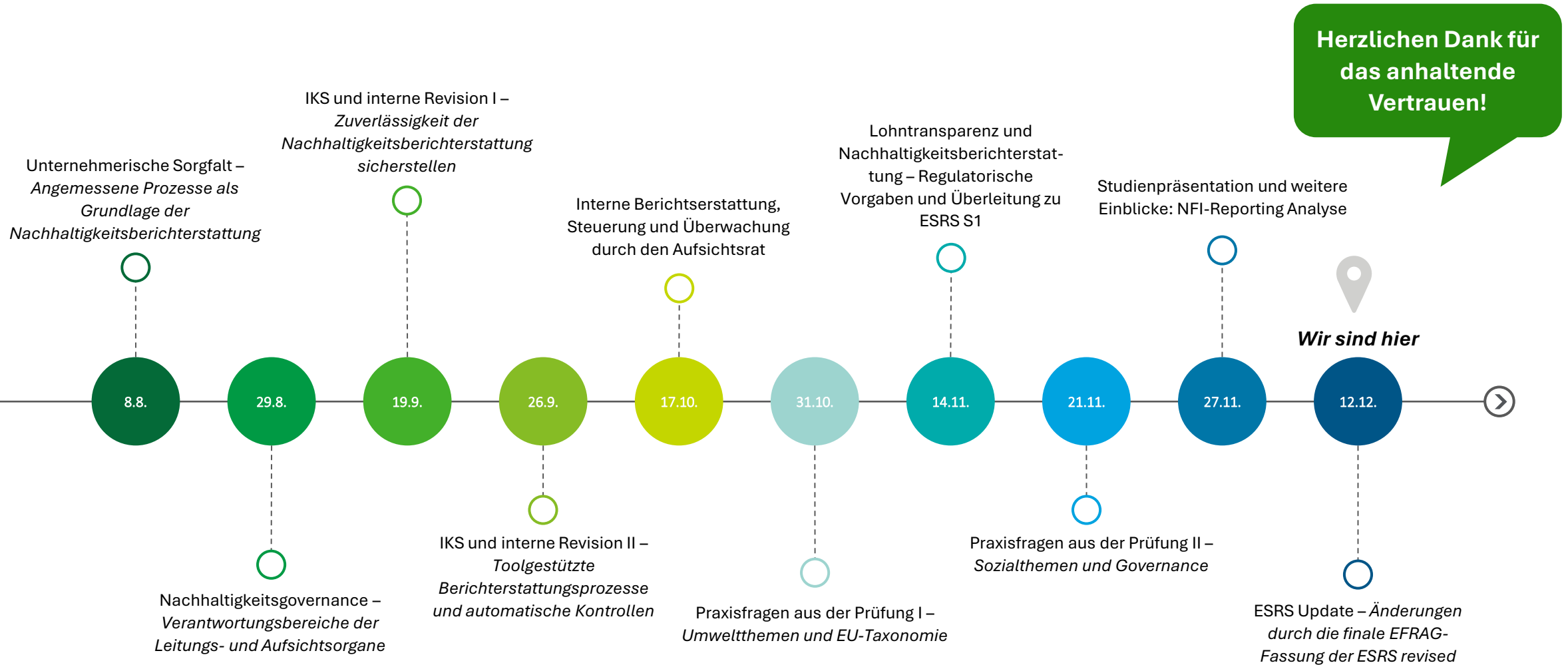
- VSME
- EFRAG
- ENCORE Datenbank
- Vieles mehr...

 [Hier geht's zur Webseite!](#)

Abschluss

Fahrplan Webinarreihe zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Navigieren im Nebel der Unsicherheit – Nutzen Sie die Chance, Ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung vom Kopf auf die Füße zu stellen



Bleiben Sie dran und bleiben Sie auf dem Laufenden

Links zum Newsletter, unserer Studie und zum nächsten Termin der Webinarreihe

- [Deloitte Sustainability Newsletter](#)
- [Deloitte ESG Reporting Compass](#)
- [Auszug unserer Leistungen:](#)
 - [Doppelte Wesentlichkeitsanalyse](#)
 - [Beratung zur Implementierung der ESRS](#)
 - [Implementierung VSME](#)



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. “Making an impact that matters” – ca. 460.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.